

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Band: - (1935)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 2. Juli 1935.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn einer **ausserordentlichen Sommer-Session** des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 8. Juli 1935**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, **nachmittags 2¹/₄ Uhr**, im Rathaus zu Bern zur ersten und voraussichtlich einzigen Sitzung einzufinden.

Die *Geschäftsliste* weist folgende Geschäfte auf:

1. Konversion der Anleihe von 5 % des Kantons Bern von 12,000,000 Fr. vom Jahre 1925;
2. Erklärung des Regierungsrates über die Durchführung des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

K. Hg.

Erste Sitzung.

Montag, den 8. Juli 1935,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzenden: Präsident Hg.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bouverat, Gafner, Gfeller, Giovanoli, Gnägi, Gressot, Grünig, Häusler, Holzer, Jacobi, Jakob, Lindt, Matter, Meier (Biel), Raaflaub (Bern), Schmid, Schneeberger (Büetigen), Schneeberger (Bern), v. Steiger, Stucki (Ins), Winzenried, Wüthrich, Wytttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brawand, Büeler, Egger (Aarwangen), Fischer, Juillerat, Osterwalder, Reusser, Roggli, Rüeeggger.

Präsident. Heute morgen hat Radio Bern mitgeteilt, es möchte die Eröffnung unserer Sitzung auf Schallplatten aufnehmen, um sie nachher nach freiem Ermessen durch das Radio zu verbreiten. Ich war auf dieses Ansuchen nicht vorbereitet, habe aber dagegen nichts einzuwenden. Immerhin möchte ich die Frage dem Rat unterbreiten und gewärtigen, ob irgend eine Einwendung gemacht wird. — Da Einwendungen nicht erfolgen, nehme ich an, Sie seien mit dieser Neuerung einverstanden, und so wollen wir uns exponieren und das Ding riskieren.

Die heutige, ausserordentliche Sitzung wurde eingeladen auf Wunsch der Regierung, da sie die Beratung und Beschlussfassung über die Konversion der Anleihe vom Jahre 1925 als dringend erachtet. Gleichzeitig erklärte sich der Regierungsrat bereit, nach Annahme des Gesetzes über die Wiederher-

stellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, über die zu treffenden Massnahmen eine Erklärung abzugeben. Dabei wurde der Meinung Ausdruck gegeben, eine eigentliche Diskussion hierüber solle nicht stattfinden. Die notwendigen Vorlagen können dem Grossen Rat erst auf eine spätere Session unterbreitet werden.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang einige Betrachtungen und Hinweise. Das Wiederherstellungsgesetz, das im Grunde genommen eine Notmassnahme bedeutet und bedingt wurde durch die allgemeine wirtschaftliche Notlage vieler Kreise der Volkswirtschaft, wurde nach eingehenden Beratungen in der grossrätlichen Kommission und mit Anempfehlung durch den Regierungsrat vom Grossen Rat einmütig angenommen. Das Gesetz wurde von allen Parteien, sogar in einem gemeinsamen Aufruf, was in den letzten Jahrzehnten in der kantonalen Politik zum ersten Male vorgekommen sein dürfte, den Bürgern zur Annahme empfohlen. Der Abstimmungstermin, der vom Grossen Rat festgesetzt wurde, schien nachträglich sowohl jahreszeitlich wie psychologisch wenig glücklich gewählt worden zu sein. In der Tat schien es gewagt, schon wenige Wochen nach dem vorausgegangenen bewegten Abstimmungskampf über die Kriseninitiative, die zwar vom Bernervolk angenommen wurde, ein Finanz- und Steuergesetz zur Abstimmung zu bringen und zur Annahme anzupfehlen. Aber trotzdem hat das Bernervolk seinen neuen Grossen Rat und die Regierung nicht desavouiert. Wenn die Stimmbeteiligung auch eine schwache war, so fand das Gesetz doch eine eindeutige Annahme. Durch die Annahme des Gesetzes hat das Bernervolk einen grossen Gemeinschaftssinn und seine Verbundenheit zum Staat und zu seiner Volkswirtschaft und eine überaus erfreuliche wirtschaftliche und politische Erkenntnis bekundet. Der Grosse Rat und die Regierung werden die Einsicht des Volkes, besonders in wirtschaftlichen Fragen, zu würdigen wissen. Das Verantwortlichkeitsgefühl und die Gewissenhaftigkeit der Herren Grossräte und des ganzen Rates haben durch die Annahme des Gesetzes ohne Zweifel eine Steigerung erfahren. Ich möchte, wie es der abtretende Grossratspräsident, Herr Spycher, in der letzten Session bereits getan hat, allen, die sich um die Vorlage besonders bemüht haben und auch dem Volk für seine Zustimmung Dank und Anerkennung aussprechen. Das Gesetz bedeutet selbstredend keine Lösung des Krisenproblems, aber es schafft dem Staat die Möglichkeit, die am schwersten betroffenen Bevölkerungskreise in ihrem harten Existenzkampf zu unterstützen. Die Annahme des Gesetzes zeigt aber auch, dass die Demokratie fähig ist, den Nöten des Volkes gerecht zu werden. Die Abstimmung vom 30. Juni im Kanton Bern dürfte in andern Kantonen und in der ganzen Schweiz ein Echo finden.

So erfreulich die Annahme des Wiederherstellungsgesetzes auch ist, das ganze Krisenproblem mit all seinen wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Auswirkungen bleibt in seinem ganzen bitteren Ernst und mit seinen unendlichen Sorgen bestehen. Wir alle, die hier versammelt sind, sind Zeugen einer Zeitepoche, wo in der Welt alle Dinge durch das Streben der Menschen und der Staaten nach Macht und Besitz ins Unermessliche getrieben wurden. Seit mehr als 20 Jahren dominiert, im

Weltmaßstab gesehen, in politischen und wirtschaftlichen Dingen das Prinzip der Gewalt. Das geistig hochstehende Ringen um die Sorgen und Nöte der Völker, um Freiheit und Ideale, ist in vielen massgebenden Kreisen, aus vielen Parlamenten und nicht zuletzt aus der Presse zum grössten Teil verschwunden. Die geistige und wirtschaftliche Einstellung ist auf Kampf aller gegen alle und auf Gewalt gestimmt.

Diese Einstellung ist umso befremdender, als dieselbe in eine Zeitepoche fällt, in der die Technik ihren grössten Triumph feiert, wo aber auch die Landwirtschaft alle früheren Leistungsmöglichkeiten weit übertroffen hat, und es ein Leichtes wäre, mit den gewaltigen und erstaunlichen Leistungsfähigkeiten der Menschen und der Technik Not und Elend aus den Kulturländern zu verbannen. Es bleibt auf alle Fälle unwiderlegbare Tatsache, dass die grosse Krisennot, die in der ganzen Welt ungeheure geistige und materielle Verheerungen anrichtet, nicht auf das Fehlen von Waren, Nahrungsmitteln und Reichtum oder auf überwältigende Naturereignisse, sondern, man darf wohl behaupten, fast ausschliesslich auf das Fehlen der Aufnahmemöglichkeit an Waren und Produkten bei der grossen Masse der schaffenden Bevölkerungsschichten als Konsumenten zurückzuführen ist. Das Weltkrisenproblem geht ungemein tief und kann ohne geistige Umstellung und ohne Liebe zu den Menschen und den Völkern und ohne Gemeinschaftssinn, Solidarität und Idealismus, Hang zum Schönen und Grossen sehr wahrscheinlich überhaupt nicht gelöst werden. Die Hauptmerkmale der heutigen Weltwirrnisse dürften in dem vielleicht für viele schwer wahrzunehmenden Umstand bestehen, dass eine übergrosse Anzahl leistungsfähiger und arbeitsliebender, mit Intelligenz und grossem Willen begabter Menschen für menschliche Schöpfungen und für die geistigen und materiellen Kulturschätze nur als wertschaffende Lohn- und Gehaltsempfänger, nicht aber als direkt Beteiligte an der Volkswirtschaft und am Volksganzen bewertet werden. Der Wille zu leben und nützliche Betätigung zu finden, ist bei den jüngeren Generationen besonders stark vorhanden und wird trotz Arbeitslosigkeit, materieller und seelischer Verarmung nicht zurückgehen, sondern weiter vorwärts drängen, so dass das Kernproblem des heutigen wirtschaftlichen und sozialen Niederganges, was wir allgemein als Weltwirtschaftskrise bezeichnen, wenn auch erst nach vielleicht jahrzehntelangen andauernden brutalen und unmenschlichen Kämpfen doch gelöst werden muss. Die Weltgeschichte lehrt, dass das geistige und wirtschaftliche Leben immer wieder zu neuen Formen drängt. Die Geburtswen neuer Gesellschaftsformen waren infolge der Unvollkommenheit der Menschen und der Machtverhältnisse der einzelnen Volksteile zu allen Zeiten ungemein schmerzvoll und von der Vernichtung wertvollen Gutes an Menschen und Gütern begleitet. Es ist möglich, ohne dass wir uns dessen bewusst werden können, dass sich die alte Welt in den Geburtswen einer neuen Welt befindet. Obwohl das Tätigkeitsgebiet unseres Rates ein beschränktes ist, so werden unsere Beratungen von den Wellenschlägen, die von der Weltwirtschaft ausgehen, ebenfalls berührt und ein Hinweis darauf scheint mir berechtigt zu sein.

Sie wissen alle, dass wir auch in unserem Kanton, der in der schweizerischen Eidgenossenschaft

eine führende Stellung einnimmt und der an volkswirtschaftlicher Bedeutung, an Geschichte und Tradition keinem andern Kanton nachsteht, vor riesig grossen Problemen stehen. Das Bernervolk erwartet von seinem kantonalen Parlament und von seiner Regierung Schutz und Führung, um durch die schweren Krisenjahre durchzukommen. Ganz besonderen Schutzes bedürfen die schon schwer mitgenommenen Krisengemeinden und ihre zahlreichen arbeitslosen Gemeindebürger. Der Grosse Rat und der Kanton dürfen die schwer bedrängten Gemeinden nicht ihrem Schicksal überlassen. Die Anforderungen in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung, die an unsern Rat und an den Staat gestellt werden, sind ungemein gross. Eine glatte Lösung aller Probleme ist nicht möglich. Dagegen ist es möglich, bei allseitig gutem Willen, getragen von Gemeinschaftsinn, Liebe zum Volk und zum Staat, das Volk vor der grössten materiellen und seelischen Not zu schützen. Die einmütige Zustimmung zum Wiederherstellungsgesetz darf als ein Beweis erachtet werden, dass der Grosse Rat gewillt ist, durch gemeinsames Handeln die Nöte der Zeit zu überwinden. Niemand darf vergessen, dass in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung keine Partei stark genug ist, aus eigener Kraft den andern Parteien ihren Willen aufzuzwingen. Das will nicht heissen, dass die Parteien verschwinden müssen. Jede Partei muss die Möglichkeit haben, ihre grundsätzliche Weltanschauung zum Ausdruck zu bringen und für diese einzustehen. Das gehört zu den echt demokratischen Gepflogenheiten unseres Landes und bürgt für eine geistig regsame politische Entwicklung. Unser Schweizerland kann übrigens nur auf demokratischer Grundlage bestehen. Jede Gleichschaltung oder die Anwendung des autoritären Führerprinzips würde unvermeidlich das Ende der alten, auf hoher Kulturstufe stehenden Eidgenossenschaft zur Folge haben. Mit den Gewaltmethoden, die in verschiedenen Ländern als Staatsform eingeführt wurden, ist das tiefgehende Krisenproblem keineswegs gelöst oder auch nur gemildert worden. Mit der Entrechtung der Bürger wird ihre Existenz keineswegs gesichert und die sozialen Fragen nicht gelöst. Finanziell stehen diese Staaten noch viel schlechter als die demokratisch geführten. Zur Blüte gekommen sind in diesen Ländern vor allem der Geist der Gewalt und des Krieges, wodurch die ganze Menschheit von der Vernichtung bedroht wird. Es entspricht der Tradition unserer Schweizerart und unseres Volkes, wenn wir, trotz allen Unbilden der heutigen Zeit, treu und mit Hingabe für unsere Demokratie einstehen.

Ich bitte um Ihre Mitarbeit, um dem Volk zu dienen und dem Parlament zu Ansehen und Einfluss zu verhelfen. Jedes Mitglied unseres Rates hat selbstredend das Recht, seine Ideen und Ansichten unbeeinflusst zum Ausdruck zu bringen. Dagegen darf vielleicht darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Interesse der Abwicklung der Geschäfte zu unterscheiden ist zwischen Fragen von grosser politischer und wirtschaftlicher Bedeutung und solchen, die vorwiegend administrativen Charakter haben. Ausschlaggebend für ein Parlament sind seine guten Leistungen zum Nutzen des Volkes.

Ich verdanke Ihnen meine Wahl. Die mir erwiesene Ehre gilt in erster Linie meiner Fraktion.

Bevor ich meine Ausführungen schliesse, möchte ich nicht unterlassen, dem abgetretenen Grossratspräsidenten, Herrn Spycher, für seine umsichtige Geschäftsführung, für seine Wärme und Hingabe zu unserem Rat, zum Kanton und zum Volk, die er bei allen Beratungen bekundete, den verbindlichsten Dank auszusprechen. Die Herren Grossräte werden sich gerne ihres Präsidenten, Herrn Spycher, erinnern.

Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung, ebenso die Herren der Regierung, wie meine Kollegen vom Bureau, die beiden Vizepräsidenten, die Herren Bühler und Strahm und die Herren Stimmzähler, den Herrn Staatsschreiber, die Stenographen und die Weibel. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, die parlamentarischen Arbeiten unseres Grossen Rates mögen vom grossen Ernst der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation und von der Sorge um die Nöte grosser Volkskreise und Landesteile getragen sein. Der Grosse Rat möge dem Bernervolk ein Hüter der demokratischen Rechte und ein Beschützer der wirtschaftlich schwer bedrängten Volkskreise sein. (Beifall.)

Eine

Eingabe

des Hausiererverbandes wird der Regierung überwiesen.

Tagessordnung:

Konversion der Anleihe von 5% des Kantons Bern von Fr. 12,000,000.— vom Jahre 1925.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat im Januar dieses Jahres die Kündigung des Anleihens von 12 Millionen zu 5% aus dem Jahre 1925 beschlossen. Erste Kündigungsmöglichkeit war der 15. Juni 1935; der Regierungsrat hat auf diesen ersten Termin gekündigt. Damals waren die Verhältnisse so, dass man mit Sicherheit darauf rechnen konnte, anstatt 5% nur noch 4% netto an Zins bezahlen zu müssen. Man durfte also mit einer Ersparnis von 1% rechnen. Es ist klar, dass wir unter diesen Umständen kündigen mussten. Unterdessen haben sich aber die Verhältnisse in der Weise verschoben, dass infolge der bekannten Ereignisse vom April und Mai 1935 eine Zinssteigerung eintrat, hauptsächlich wegen der Kapitalabwanderung aus der Schweiz, die sich in der Form vollzog, dass ausländische Gläubiger schweizerische Anlehensobligationen auf den Markt warfen, den Erlös abhoben und ins Ausland abtransportierten. Das brachte uns eine starke Geldknappheit, die zu einer Zinserhöhung führte.

Als der 15. Juni heranrückte, mussten wir an die Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung dieses Anleihens denken. Das Geld zur Rückzahlung hatten wir nicht verfügbar, man musste sich also fragen, ob man vorgehen könne, wie man in solchen Fällen gewöhnlich vorgeht, nämlich dass man dem Gläubiger einen neuen Titel offeriert, mit für uns günstigeren Zinsbedingungen. Wir mussten uns also überlegen, ob es nicht möglich sei, eine Konversionsofferte zu machen. Das erwies sich nun als unmöglich, denn in den Wochen, wo wir diese Operation hätten abschliessen sollen, hätten wir eine Offerte machen müssen, die über 5% gegangen wäre. Es ist begreiflich, dass wir unter diesen Umständen auf die Einreichung einer Konversionsofferte verzichteten. Wir kamen mit der Konversion in einen Zeitpunkt, der vom Standpunkt des Staates aus ausserordentlich ungünstig war. Wir wollten uns nicht dem Vorwurf aussetzen, dass wir uns durch Konversion Geld zu über 5% beschaffen mussten. Wir mussten also unter allen Umständen einen etwas günstigeren Zeitpunkt abwarten, um die Finanzoperation zum Abschluss zu bringen.

Wir glauben, dass dieser Zeitpunkt jetzt gekommen sei und dass man jetzt zugreifen sollte. Wir konnten den Termin des 15. Juni nicht aus den Augen lassen und mussten suchen, eine Ueberbrückungsmassnahme zu treffen, unter Vorbehalt einer späteren definitiven Lösung. Zuerst verhandelten wir mit der Nationalbank darüber, ob sie Wechsel rediskontieren würde, die wir der Kantonalbank ins Portefeuille gegeben hätten, in der Höhe von 12 Millionen. Die Nationalbank erklärte, sie wolle lieber dieses Geschäft nicht machen; der Kanton Bern sollte nicht einer der ersten Kantone sein, die wieder mit dieser Wechseldiskontierung beginnen. Ich habe diese Haltung der Nationalbank begriffen.

Nachher suchten wir die Frage durch einen sogenannten Lombardkredit zu lösen. Bekanntlich hat der Staat Bern goldgeränderte Papiere in seinem Portefeuille, die er als Sicherheit für einen Kredit dem Bankgläubiger aushändigen kann. Wir haben der Nationalbank 13 Millionen Wertpapiere offeriert, damit sie dem Staat Bern gegen diese Pfänder ein Darlehen gebe. Die Nationalbank war grundsätzlich einverstanden, aber die Höhe des Darlehens sollte nicht 13 Millionen betragen, sondern es musste ein gewisser Abzug eintreten. Die Nationalbank schlug dann noch einen andern Weg vor, indem sie die Kantonalbank einschieben wollte: Der Kredit sollte nicht dem Staat Bern eingeräumt werden, sondern der Kantonalbank. Auf die Gründe, die die Nationalbank veranlasst haben, diesen Weg zu wählen, will ich nicht eintreten. Wir hätten auf diesem Wege das Geld bekommen, wenigstens zum grossen Teil, um diese 12 Millionen zurückzuzahlen.

Wir fanden dann, nachdem die Nationalbank unsere Kantonalbank hineinschieben wolle, sei es eigentlich nicht nötig, sich der Nationalbank zu bedienen, sondern man könne die Operation direkt mit der Kantonalbank machen, wenn diese in der Lage sei, 12 Millionen zur Verfügung zu stellen. Die Kantonalbank konnte sich so einrichten, sie hatte genügend flüssige Mittel, um auf den 15. Juni 1935 die 12 Millionen einzulösen, ohne von dem Lombardkredit Gebrauch machen zu müssen.

Nun ist die Sachlage so, dass das 12 Millionenanleihen 1925 zurückbezahlt ist, dass wir aber der Kan-

tonalbank 12 Millionen schulden. Beim heutigen Beschluss handelt es sich darum, dem Staat aus dem Erlös der Kassenscheine soviel Mittel zur Verfügung zu stellen, dass wir diese Schuld bei der Kantonalbank wieder ablösen können.

Nachdem diese Pflicht feststeht, wird man sich fragen, ob der Zeitpunkt günstig ist, um Massnahmen für diese Rückzahlung der 12 Millionen an die Kantonalbank zu treffen. Seit Jahrzehnten macht die Kantonalbank dem Staat im Lauf des Jahres Vorschüsse zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes, denn wir kommen mit unserem Steuerbezug immer zu spät, ebenso gehen die übrigen Einnahmen, Bundessubventionen und Einnahmen aus den Kapitalbeteiligungen, spät ein. Wir zahlen am Schluss des Jahres ungefähr das zurück, was uns die Kantonalbank im Lauf des Jahres vorgeschossen hat. Das ist seit Jahrzehnten so, und wir könnten die Sache nur dadurch ändern, dass wir den Steuerbezug um ein Jahr verschieben. Daran habe ich auch schon gedacht, es hat sich aber im Grosse Rat und im Volk Widerstand gezeigt; so müssen wir also das System weiterführen, das seit Jahrzehnten im Kanton Bern herrscht, obwohl es nicht ideal ist. Wir beanspruchen also die Kantonalbank im Laufe des Jahres sowieso stark; übrigens sind wir der Kantonalbank noch 36 Millionen Franken schuldig aus dem Rückkauf der Eisenbahn-papiere gemäss Operation vom Jahre 1924. In den gegenwärtigen schwierigen Zeiten darf man nun diese Verschuldung gegenüber der Kantonalbank nicht noch verschlimmern, sondern muss den ersten günstigen Zeitpunkt erfassen, um der Kantonalbank die 12 Millionen zurückzuzahlen.

Diese Erwägung hat mich zu dem Vorsatz geführt, sofort zuzugreifen. Dazu kommt eine zweite Ueberlegung. Man kann nicht wissen, wie sich die Geldverhältnisse in den nächsten Wochen oder Monaten entwickeln. Wir wissen alle, was uns international bevorsteht, aber man kann nicht wissen, welche Auswirkungen die internationale Lage auf uns haben wird, man kann nicht wissen, in welchen Verhältnissen wir im Herbst stecken werden. Wir müssen jedoch damit rechnen, dass die Verhältnisse im Herbst schlimmer sind als jetzt.

Wenn man vielleicht auch Zins und Uebernahme-kurs etwas kritisieren kann — wir werden das heute noch hören —, ist es doch besser, die Operation jetzt durchzuführen, womit sie dann für uns wiederum erledigt ist.

Nun die Frage, zu welchen Bedingungen wir die Kassenscheine ausgeben wollen. Es handelt sich nicht darum, mit den Banken einen Vertrag abzuschliessen, sondern der Grosse Rat beschliesst, Kassenscheine zu einem bestimmten Kurs auszugeben, mit dem Staat Bern als Schuldner. Wir haben keine Gegenkontrahenten; selbstverständlich wird aber die Kantonalbank beim Vertrieb behilflich sein, sie wird eine Provision verlangen, die wir ihr geben müssen, aber im Gegensatz zu andern Anleihensoperationen geht es hier nicht um die Genehmigung eines Vertrags mit dem Bankenkartell, mit dem Verband der Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat, sondern wir versuchen, durch Verkauf von Kassenscheinen uns Geld zu beschaffen.

Hinsichtlich der Bedingungen scheint es mir gegeben, dass wir uns an das halten, was die Eidgenossenschaft bewilligt hat, die letzthin Kassen-

scheine im Ausmass von 80 Millionen emittiert hat. Wir halten uns genau an diese Bedingungen, 4 0/0 Zins, 97 1/2 0/0 Kurs plus eidgenössischen Effektenstempel. Es wäre unrichtig, wenn er günstigere Bedingungen als der Bund offerieren wollte. Wir stehen zwar finanziell gerade so gut wie die Eidgenossenschaft, aber wir müssen berücksichtigen, dass die Eidgenossenschaft ihre 80 Millionen noch heute nicht vollständig placiert hat. Wenn diese Emission von Kassenscheinen glatt geschluckt oder wesentlich überzeichnet worden wäre, könnte man sich überlegen, ob man andere Bedingungen offerieren will. Da das aber nicht der Fall ist, müssen wir uns anpassen. Der Bund hatte mit dieser Geschichte Schwierigkeiten, und wenn wir nun diese 12 Millionen in den nächsten Tagen bekommen wollen, so dürfen wir nicht unter diesen Kurs gehen, sonst riskieren wir, dass wir das Geld nicht bekommen, während wir es doch haben müssen, um unsere Verpflichtungen abzulösen. Es ist festzustellen, dass die Bedingungen, gemessen an den Börsenkursen, wie wir sie gegenwärtig haben, sehr angemessen sind. Ich habe das Kursblatt vom letzten Samstag vor mir; jeder kann diese Feststellung nachprüfen.

Das sind die beiden Ueberlegungen, die uns dazu geführt haben, den vorliegenden Vorschlag zu machen. Man würde nun so vorgehen, dass die Kantonalbank in Verbindung mit andern Banken und Kassen diese Kassenscheine placieren und dass die Schuld bei der Kantonalbank aus dem Erlös getilgt würde. Damit würde die Kantonalbank wieder etwas flüssiger werden, was für sie auch von Vorteil ist.

Nun ist noch folgendes in Betracht zu ziehen. Wir haben gegenüber der Hypothekarkasse in Form der sogenannten Domänenkasse eine Verpflichtung von 6 Millionen. Das sind Schulden, die der Staat bei der Hypothekarkasse kontrahiert hat zur Ablösung von Hypotheken bei Land- und Waldankäufen. Unser Grundbesitz mit einer Grundsteuerschätzung von 80 Millionen und der Waldbesitz mit einer solchen von 25 Millionen ist mit Hypotheken nicht belastet, sondern es besteht darauf nur eine Verpflichtung von 6 Millionen gegenüber der Hypothekarkasse. Sollten wir mehr bekommen als 12 Millionen, so soll der Betrag dazu verwendet werden, um gegenüber der Hypothekarkasse eine Ablösung vorzunehmen. Dadurch wird die Hypothekarkasse ebenfalls etwas flüssiger. Es ist nicht notwendig, darüber einen besondern Grossratsbeschluss zu fassen. Die Schuld, die gegenüber der Hypothekarkasse besteht, ist nicht durch das Bernervolk beschlossen worden, sondern ist eine reine Verwaltungsmassnahme. Es handelt sich um abgelöste Hypotheken. Wieviel wir erreichen, wissen wir noch nicht, aber wenn mehr als 12 Millionen eingehen, soll das, was mehr eingeht, verwendet werden, um auf diesem Konto der Domänenkasse eine Rückzahlung zu leisten. Die Hypothekarkasse hat keine Schwierigkeiten, aber es macht sich doch eine gewisse Geldknappheit geltend und man muss die Kasse in den Stand setzen, die an sie gelangenden Begehren befriedigen zu können. Auch aus diesem Grunde haben wir ein Interesse daran, nicht einen allzu tiefen Kurs festzulegen, damit wir auf jeden Fall die Operation als gesichert betrachten können. Unter diesen Umständen möchte ich

empfehlen, zu beschliessen, Kassenscheine auszugeben mit einer Laufzeit von 6 Jahren, mit einem Zins von 4 0/0, einem Kurs von 97,5 0/0, plus 0,36 0/0 eidgenössischer Effektenstempel, unter Verwendung des Ertrages zur Rückzahlung von 12 Millionen an die Kantonalbank.

M. Strahm, président de la Commission d'économie publique. Je n'ai que peu de chose à ajouter au rapport très complet que vient de présenter M. le directeur des finances au sujet de l'opération qui nous est proposée.

C'est en bonne partie l'issue favorable de la votation du 30 juin dernier qui permet à notre canton de songer, maintenant déjà, à une émission destinée au remboursement de l'emprunt de 12 millions de francs à 5 0/0 de l'année 1925, dénoncé le 22 janvier dernier.

Comme président de la Commission d'économie publique, je ne voudrais pas laisser passer l'occasion qui m'est offerte de dire deux mots de cette récente votation sur la loi concernant des mesures en vue du rétablissement de l'équilibre financier de notre Etat. En la circonstance, et malgré la faible participation, le peuple bernois a fait preuve d'une maturité politique à laquelle il convient de rendre un juste hommage. Dans toute la Suisse, on attendait avec impatience le résultat de cette consultation: après le scrutin de 2 juin, on était anxieux de voir quel accueil les citoyens bernois allaient faire à la nouvelle loi destinée à restaurer les finances cantonales. On a dû, au lendemain du 30 juin, réformer le jugement quelque peu téméraire et immérité que l'on avait porté sur eux après la votation du 2 juin et constater que l'effort que l'on demandait au corps électoral d'un canton particulièrement frappé par la crise, le peuple bernois avait su l'accomplir. A l'occasion de cette votation cantonale, on n'avait cependant pas manqué d'agiter les esprits, de chercher à jeter le désarroi parmi les citoyens, chose d'autant plus facile qu'il suffit maintenant, pour émouvoir les masses, de dresser devant elles l'épouvantail de la fiscalité dont le développement, d'ailleurs, est incontestable; on comptait, par ce moyen, créer dans le pays un courant d'opposition suffisamment fort pour faire échouer la loi; des affiches, des pamphlets ont fait appel aux sentiments d'hostilité envers les organes de l'Etat, mais tout cela en vain. Aussi est-il du devoir de l'autorité législative d'adresser, en ce jour, une pensée de reconnaissance à notre peuple, qui a su résister victorieusement à tous ces appels, donnant ainsi à la Suisse entière un bel exemple de maturité politique.

Pourtant, est-il besoin de dire que le résultat de cette consultation populaire ne constitue pas un blanc-seing donné sans autre au Grand Conseil et au Conseil-exécutif pour continuer à gérer comme par le passé les affaires de l'Etat sans aucun changement? Non, des réformes profondes sont attendues par le peuple et le contact que tous nous avons eu avec le corps électoral au cours de la dernière campagne référendaire nous a convaincus que seules des modifications importantes dans la conception que nous nous faisons du rôle de l'Etat peuvent sauver le prestige de la République et du parlementarisme. MM. les représentants du Gouvernement, eux aussi, par cette prise de contact avec

le peuple, se sont rendu compte qu'il y a un certain mode de gouverner qui est désormais périmé, qui doit faire place à un ordre nouveau. Nous pouvons féliciter M. le directeur des finances d'avoir déjà donné une expression tangible à ces constatations en adressant à tous ses sous-ordre une circulaire dans laquelle il leur donne des instructions précises en ce qui concerne l'exercice de leurs fonctions et leurs relations avec le public. Nous sommes de ceux qui pensent que M. le conseiller d'Etat Guggisberg, par la préparation consciencieuse du projet soumis au peuple le 30 juin dernier, a grandement contribué à en faciliter l'acceptation et c'est dire qu'à ce titre il a droit, lui aussi, à la reconnaissance du Grand Conseil et du peuple bernois tout entier.

A part ces brèves considérations ayant trait à la dernière consultation populaire, je n'ai pas grand' chose, je le répète, à dire ici en ce qui concerne l'opération proposée par le Conseil-exécutif pour ce remboursement de l'emprunt cantonal de 12 millions, 5 0/0, de 1925.

La dénonciation décidée par le Conseil-exécutif le 22 janvier se justifiait pleinement, si l'on examine les cours des valeurs d'Etat à cette dernière date. La possibilité d'emprunter à un taux de 4 0/0 pour ce remboursement paraissait alors complètement assurée. A deux reprises, la Commission d'économie publique a été mise au courant de l'état des pourparlers avec la Banque cantonale et la Banque nationale et ses membres ont été autorisés, lors de la dernière session, à renseigner les diverses fractions du Grand Conseil sur le mode de remboursement qui était envisagé, à titre provisoire, par le Conseil-exécutif. Ainsi que l'expose le rapport que vous avez sous les yeux, le Gouvernement entend profiter de l'expérience faite par la Confédération lors de la récente émission de bons de caisse et, en même temps, tirer parti du fait que le crédit de notre canton a été consolidé par le vote du 30 juin, afin de donner à ce remboursement un caractère définitif, pour une durée de six ans. Il est juste de constater ici la grande liquidité des disponibilités de notre Banque cantonale qui a pu, grâce à cette circonstance, assurer par ses propres moyens le remboursement de ces 12 millions le 15 juin dernier, sans recourir à l'appui de la Banque nationale comme on l'avait envisagé au début des pourparlers. Même si l'avenir était plus sûr au point de vue du loyer de l'argent et si les conjonctures actuelles n'étaient pas particulièrement favorables à notre canton, nous pourrions compter sur l'appui de la Banque cantonale pour une plus longue période. Cependant, il est dans l'intérêt des deux parties de profiter de ces différentes circonstances favorables pour faire cesser, le plus tôt possible, la situation provisoire créée par le remboursement du 15 juin.

Le type de bons de caisse envisagé par le Conseil-exécutif, 4 0/0 à 6 ans, taux d'émission 97,5, a été préféré par le public au type 3,5 0/0 à 2 ans: c'est ainsi que sur 75 millions souscrits à la récente émission de la Confédération — ce sont les derniers chiffres annoncés — 66,5 millions l'ont été du premier type et seulement 8,4 millions du second.

La Commission d'économie publique est donc unanime à vous recommander l'acceptation du pro-

jet d'arrêté qui nous est soumis par le Conseil-exécutif et dont M. le directeur des finances vient de vous donner lecture.

Weber. Es ist wohl am Platz, im Anschluss an den Vorschlag des Regierungsrates einige Betrachtungen über die Zinsfussentwicklung anzustellen. In der letzten Session wurde ganz allgemein betont, es möchte alles getan werden, um eine Zinsfussreduktion herbeizuführen. Diese Zinsfussreduktion ging seit einigen Jahren auf ganz natürlichem Wege vor sich. Die Behörden haben das Ihrige dazu beigetragen, damit wir allmählich auf einem Satz von 4 0/0 anlangten, der für die Schuldner erträglich sein könnte. Wo stehen wir heute, nach kaum einem Vierteljahr? Die Lage ist ziemlich anders, das Sinken des Zinsfusses hat aufgehört, der Traum von dreiprozentigem Geld ist offenbar ausgeträumt, im allgemeinen ist der Zinsfuss im Steigen begriffen. Ich will nicht untersuchen, welche Gründe mitgespielt haben. Die Tatsache steht fest, dass es so ist. Wir haben uns nun zu fragen, was wir tun könnten, um ein weiteres Steigen zu verhindern. Ich bin zwar davon überzeugt, dass der Grosse Rat direkt nichts vorkehren kann, was die Steigerung aufhalten würde. Aber der Rat sollte doch den Moment nicht vorbeigehen lassen, ohne der Meinung Ausdruck zu geben, dass sämtliche Bankinstitute dahin wirken sollten, dass diese Zinssätze nicht noch höher steigen. Die kranke Wirtschaft, die wir gegenwärtig haben, verträgt eine höhere Zinsbelastung nicht. Ich halte es für unsere Pflicht, dieser Meinung Ausdruck zu geben. Ich bin mir bewusst, dass auch die Regierung das einsieht. Ich möchte auch an sie den Appell richten, alles zu tun, um ein weiteres Steigen des Zinses zu verhindern. Wir sollten öffentlich dokumentieren, dass wir von diesem Anziehen der Zinssätze mit Bedauern Kenntnis nehmen und zugleich unsere Bankinstitute einladen, alles vorzukehren, um im Interesse der Zinszahler ein weiteres Ansteigen der Zinssätze zu vermeiden. Wir sollten daher in Anlehnung an diesen Beschluss eine Erklärung ergehen lassen, die ungefähr lauten würde: Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmt dem Antrag des Regierungsrates betreffend Konversion der Anleihe von 1925 in der Höhe von 12 Millionen zu, in der Erwägung, dass diese Konversion, die zwangsläufig erfolgen muss, dem Kanton immerhin eine Einsparung von 70,000—80,000 Franken bringt. In Anlehnung an die Motion betreffend Zinsfussreduktion nimmt der Rat mit Bedauern Kenntnis von Anziehen des Zinsfusses und gibt der Erwartung Ausdruck, dass die schweizerischen, vorab die bernischen Bankinstitute alles vorkehren werden, um eine höhere Belastung der Bevölkerung mit Passivzinsen zu verhindern. Das würde nachher als Meinungsäusserung des Grossen Rates hinausgehen und sicher seinen Zweck nicht verfehlen. Ich beantrage also, dem Beschluss noch diese Erklärung beizufügen.

Grimm. Ich kann für unsere Fraktion die Erklärung abgeben, dass wir mit der Tendenz der Erklärung, die Herr Weber soeben verlesen hat, durchaus einverstanden sind und dass wir für eine derartige Willenskundgebung zu haben wären.

Morgenthaler. Dem Antrag des Regierungsrates möchte ich zustimmen. Es ist bedauerlich,

dass wir nicht einen Moment herausgreifen konnten, wo die Zinssätze tief stehen, aber wir wollen nun nicht noch länger zuwarten und wollen kein Experiment unternehmen, dessen Ausgang ungewiss ist. Von dem, was der Herr Finanzdirektor zuletzt gesagt hat, steht nichts im Vortrag des Regierungsrates und auch nichts im Beschlussesentwurf. Nirgends ist gesagt, dass man weiter gehen und eine andere Konversion damit verbinden wolle. Das halte ich für gefährlich; auch wenn es sich nicht um eine neue Schuld handelt, habe ich rechtliche Bedenken dagegen, dass die Regierung für mehr als 12 Millionen Kassenscheine ausgeben darf. Wenn die Finanzdirektion ermächtigt werden solle, Kassenscheine in einem höheren Betrag herauszugeben, so sollte das auch im Beschluss des Grossen Rates gesagt sein. Ich möchte Herrn Regierungsrat Guggisberg bitten, uns nach dieser Richtung die Beruhigung zu geben, dass, wenn klipp und klar gesagt ist, es sollen 12 Millionen ausgegeben werden, nicht 16 oder 18 Millionen ausgegeben werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um die Ausgabe von Kassenscheinen handelt, die einen neuen Gläubiger zur Voraussetzung haben. Wir wollen nur die 12 Millionen im Beschluss nennen, weil wir die unbedingt haben müssen, um unsere Schuld gegenüber der Kantonalbank zurückzuzahlen. Gegenüber der Hypothekarkasse haben wir keine derartige Verpflichtung, sondern die Hypothekarkasse hat nur den Wunsch geäußert, dass, wenn eine Ueberzeichnung eintritt, wir ihr von dieser Ueberzeichnung etwas zugute kommen lassen, indem wir die Schuld der Domänenkasse reduzieren. Wenn man formelle Bedenken hat, könnte man den Satz beifügen, der Regierungsrat werde ermächtigt, den Mehrbetrag, im Maximum bis auf 3 Millionen, zur Rückzahlung auf der Domänenkasse des Staates zu verwenden.

Präsident. Dieser Anregung haftet der Nachteil an, dass sie von der Staatswirtschaftskommission nicht behandelt werden konnte.

Grimm. Wenn die Regierung etwas anderes will, als hier gesagt ist, muss sie dem Grossen Rat einen gedruckten Antrag vorlegen. Es muss klar gesagt werden, ob diese weiteren 3 Millionen dienen sollen zum Zwecke einer Konversion oder ob es sich um ein selbständiges Anleihen handelt in Form von Kassenscheinen. Ist das letztere der Fall, so muss nach den Grundsätzen der Verfassung das Volk befragt werden; wenn das Geld für Konversionen bestimmt sein soll, ist der Grosse Rat zuständig, aber dann muss ausdrücklich gesagt werden im Beschluss, dass der Grosse Rat die Ermächtigung zur Konversion von weiteren 3 oder 4 Millionen bei der Hypothekarkasse gebe. Wir können nicht aus dem Handgelenk heraus noch rasch 3 Millionen bewilligen, wenn wir nicht Klarheit über die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen haben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin skizziert, wie dieser Antrag des Regierungsrates lautet: Wenn

die 12 Millionen überzeichnet werden, so soll der Regierungsrat ermächtigt sein, bis zu 15 Millionen Kassenscheine herauszugeben und aus dem Mehrerlös den Schuldposten der Domänenkasse bei der Hypothekarkasse zu verringern. Es ist unzweifelhaft eine Konversion, darüber ist kein Zweifel, es entsteht keine neue Schuld des Staates, bloss ein neuer Gläubiger tritt an die Stelle der Hypothekarkasse. Ich bedaure selber, dass die Sache so rasch gehen musste, denn ich habe von dem Wunsch der Hypothekarkasse auch erst heute morgen Kenntnis bekommen. Der Präsident der Hypothekarkasse sagte mir diesen Morgen, es sei doch möglich, dass die 12 Millionen überzeichnet werden, und da sollte man, um die Lage der Hypothekarkasse etwas zu erleichtern, darnach trachten, die Verpflichtungen bei der Domänenkasse etwas zu reduzieren. Der Gedanke ist durchaus richtig und ich habe mich gegenüber Herrn alt Regierungsrat Merz bereit erklärt, ihn im Grossen Rat zur Sprache zu bringen.

Präsident. Der Antrag, der jetzt gestellt worden ist, steht nicht auf der Traktandenliste. Es ist deutlich von 12 Millionen die Rede; wenn nun die Summe auf 15 Millionen erhöht werden soll, ist das ein anderes Geschäft. Der Grosse Rat kann natürlich beschliessen, was er will; mir scheint aber immerhin, dass es möglich sei, diesen zweiten Antrag auf die nächste Session zu verschieben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir geben jetzt die Kassenscheine heraus, wir müssen jetzt den Gläubigern sagen, ob wir das Geld annehmen oder nicht, wir müssen daher die Sache heute erledigen.

Grimm. Ich verstehe die Absicht der Finanzdirektion, aber das Verfahren ist nicht angängig. Wir können dazu nicht Hand bieten. Es ist ausgeschlossen, dass man nach dem 30. Juni, wo man an das Vertrauen des Volkes zum Grossen Rat appelliert hat, diese Lösung wählt, die an und für sich bequem ist, aber mit der Verfassung in Widerspruch steht. Im Beschlussesentwurf wird der Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung angerufen. Wie lautet diese Bestimmung? Es heisst da: «Dem Grossen Rat als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Verrichtungen übertragen: 11. Die Aufnahme von Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.» Die letztere Voraussetzung fällt ohne weiteres dahin, es bleibt also der erste Satz, handelnd von der Aufnahme von Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen. Wir können nun nicht einen Beschluss fassen, in welchem wir noch dieses Nebengeschäft berücksichtigen. Es muss genau gesagt werden, welcher Betrag zur Konversion gelangen muss. Die Schuld, die bei der Hypothekarkasse besteht, soll konvertiert werden; sie beträgt so und soviel und im Umfang dieses Betrages kann die Konversion erfolgen. Die Regierung müsste in diesem Fall zwei Entwürfe vorlegen, einen für 12 Millionen und einen andern für weitere 3 Millionen. Auf jeden Fall muss genau gesagt werden, welche Anleihen zur Konversion kommen. Ich be-

daure, aus formellen Gründen dem Antrag nicht zustimmen zu können.

Morgenthaler. Die Bedenken, die ich vorhin äusserte, sind sicher nicht in den Wind zu schlagen. Wir würden uns aufs Glatteis begeben, wenn wir auf 15 Millionen gehen würden, denn die überschüssigen 3 Millionen hätten keinen rechtlichen Boden. Man müsste den Beschlussesentwurf ganz anders fassen und müsste ein Maximum von 15 Millionen festsetzen und nachher sagen, der Ertrag sei zur Rückzahlung von 12 Millionen an die Kantonalbank von Bern zu verwenden und der sich ergebende Ueberschuss zur Abtragung der Schuld bei der Hypothekarkasse von Bern. Es wäre rechtlich unhaltbar, wenn man im Beschluss die 12 Millionen stehen lassen würde, in Kenntnis der Absicht, 15 Millionen herauszugeben. Es geht nicht an, einfach, weil heute morgen die Hypothekarkasse erklärte, man möchte ihr helfen, dass sie etwas flüssiger werde, vom Grossen Rat zu verlangen, dass er einspringe. Das widerspricht den bisherigen Gepflogenheiten und der Verfassung.

Mülchi. Der Antrag des Herrn Finanzdirektors hat auch mich frappiert. In der Fraktion haben wir heute morgen davon noch nichts gehört. Man erklärte uns, wir müssen den Kurs ziemlich tief ansetzen, damit wir überhaupt Geld bekommen, und auf der andern Seite hat man nun plötzlich Angst, man könnte zuviel Geld bekommen. Hier besteht ein Widerspruch. Die Grosszahl der Ratsmitglieder wird sicher die Auffassung haben, dass uns dieses Anleihen teuer zu stehen kommt. Man hat Stimmen gehört, die es sicher ehrlich meinen und die die Meinung vertreten, man sollte noch warten. Die Regierung glaubt aber, der Moment sei da, um das Anleihen aufzunehmen. Wir haben uns dazu bequemt, aber nun sollte man nicht noch höher gehen, sondern wirklich nur das Geld aufnehmen, das wir jetzt haben müssen. Da diese Anleihe auf 4,4 % kommt, sollte man nicht höher gehen als auf 12 Millionen. Ich bin überzeugt, dass man dem Staat noch auf anderem Wege Geld beschaffen kann. Wir haben nach der Staatsrechnung für so und so viele Millionen Staatsdomänen, die uns ein grosses Defizit einbringen. Warum sollen wir nicht gelegentlich diese unproduktiven Güter abstossen? Ich möchte also beantragen, nicht mehr als 12 Millionen aufzunehmen.

M. Strahm, président de la Commission d'économie publique. Je suis un peu surpris de cette proposition de la Direction des finances, survenant alors que la discussion est ouverte sur cet emprunt, d'autant plus surpris que la Commission d'économie publique — et je le regrette — n'a pas eu l'occasion de discuter ce point. Je crois que M. le directeur des Finances — étant donné, on peut bien le dire sans affliger personne, l'importance en somme minime de l'opération — serait bien inspiré d'y renoncer complètement selon la suggestion de M. Mülchi. Au reste, nous n'entendons pas vendre la peau de l'ours avant de l'avoir tué; nous voulons d'abord avoir l'assurance que nous obtiendrons réellement les 12 millions dont nous avons besoin pour rembourser la Banque cantonale et si cette tranche de 12 millions est entièrement souscrite

par des gens disposant de capitaux, le canton de Berne, je crois, pourra se dire qu'en dépit des conjonctures défavorables, son crédit demeure extraordinairement bon.

Je crois exprimer l'avis des membres de la Commission d'économie publique ici présents en priant M. le directeur des Finances de bien vouloir renoncer à cette partie de sa proposition.

Kunz (Wiedlisbach). Auch ich bin der Auffassung, wir sollten nicht vor fertige Tatsachen gestellt werden. Weder in den Fraktionen noch in der Staatswirtschaftskommission ist über diese Erhöhung gesprochen worden. Wenn die Kassenscheine überzeichnet werden, macht das einen guten Eindruck nach aussen, der Kredit des Kantons wird gestärkt. Das sollte uns genügen; wir sollten nur 12 Millionen aufnehmen und nicht mehr.

Egger (Bern). Die Regierung scheint mir auch im anleihenstechnischen Sinne nicht richtig orientiert zu sein. In dem Moment, wo ein Anleihen erhöht wird über den Betrag der Konversion hinaus, ist das nicht mehr ein Konversionsanleihen, sondern nach banktechnischer Auffassung ein gemischtes Anleihen, und in diesem Moment tritt das ein, was Herr Grimm sagte, dass wir 3 Millionen neues Geld aufnehmen. Wir erhalten eine neue Schuld, tragen allerdings eine andere bei der Hypothekarkasse ab. Wenn die Regierung ein Anleihen von 15 Millionen aufnehmen will, so kann sie das tun, aber dann wird sie in der Begründung ausdrücklich sagen müssen, dass 12 Millionen Konversionsanleihen sind, 3 Millionen neues Geld. Dann müsste man natürlich vor das Volk.

Keller. Ich glaube, den 3 Millionen dürfte die rechtliche Grundlage fehlen. Wir haben in Ziffer 11 von Art. 26 eine Vorschrift, die deutlich von der Aufnahme von Anleihen spricht, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen. Die Schuld bei der Domänenkasse ist kein Anleihen. Wir wissen alle zusammen, was ein Anleihen ist. Das ist das, was wir jetzt aufnehmen wollen, um die 12 Millionen, die am 15. Juni zurückbezahlt worden sind, zu konvertieren. Aber die Schuld bei der Domänenkasse können wir nicht als Anleihen bezeichnen, und deshalb dürfen wir sie nicht unter Ziffer 11 subsumieren. Wir würden uns von der Verfassung entfernen, wenn wir das täten. In der Staatswirtschaftskommission hatten wir keine Gelegenheit, über diese Sachen zu reden, sonst hätten wir möglicherweise schon dort geltend gemacht, dass man klipp und klar sagen soll, was man will. Man darf nicht Künsteleien treiben, die mit der rechtlichen Situation nicht zu vereinbaren sind.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile die verfassungsrechtlichen Bedenken der Herren Vorredner nicht. Selbstverständlich handelt es sich bei der Schuld, die der Staat unter der Bezeichnung der Domänenkasse gegenüber der Hypothekarkasse hat, nicht um ein Anleihen, sondern um eine interne Schuld des Staates. Es ist aber bekannt, dass Staat, Kantonalbank und Hypothekarkasse nach dem bundesgerichtlichen Urteil betreffend Uebernahme der Eisenbahnpapiere

eine Einheit bilden. Hier würde es sich also um eine Verschiebung der Schuld handeln, daher kann diese Frage eines Anleihens keine Rolle spielen und die Bestimmung der Staatsverfassung kann auch nicht angerufen werden. Es handelt sich um eine rein verwaltungstechnische Operation, indem wir einem Staatsinstitut, der Hypothekarkasse, Geld wiederum zur Verfügung stellen, das die Hypothekarkasse uns vorgeschossen hat, um unsere Verpflichtungen gegenüber Hypothekargläubigern zu erfüllen. Zweitens bin ich dagegen, dass der Grosse Rat beschliesst, Kassenscheine bis auf 15 Millionen zu emittieren, sondern es bleibt dabei, dass man 12 Millionen sagt, und dass diese dazu verwendet werden sollen, um der Kantonalbank die 12 Millionen zurückzuzahlen, die sie unsern Gläubigern bezahlt hat. Das ist im Sinne der Staatsverfassung eine Konversion, die allerdings durch eine Ueberbrückungsmassnahme hindurchgegangen ist. Die Meinung wäre nun nur die, dass, wenn die 12 Millionen überzeichnet werden, der Ueberschuss dazu verwendet werden soll, um intern die Schuld des Staates bei der Hypothekarkasse zu verringern. Es tut mir leid, dass wir die Sache nicht mit der Staatswirtschaftskommission besprechen konnten. Ich habe aber schon vorhin gesagt, dass ich erst diesen Morgen von diesem Wunsch der Hypothekarkasse durch eine Mitteilung des Präsidenten Kenntnis erhielt. Auch im Regierungsrat konnte die Frage nicht behandelt werden. Ich habe dem Präsidenten der Hypothekarkasse versprochen, dieses Begehren im Grossen Rat zu vertreten; ich sehe nun aber, dass die Schwierigkeiten zu gross sind und verzichte auf einen Antrag.

Zum Schluss möchte ich nur noch sagen, dass ich auf keinen Fall der Auffassung des Herrn Mülchi beipflichten kann, dass man Güter verkaufen soll. Dagegen wende ich mich mit aller Entschiedenheit, obwohl das im geltenden Finanzgesetz des Kantons Bern steht, dass der Staat die sogenannten Domänen verkaufen soll. Es wäre annähernd das Unrichtigste, was man tun könnte, wenn man heute Grund und Boden verkaufen würde, wo er nicht viel gilt, und wenn man das sichere und schöne Vermögen des Staates verschleudern würde. Mit den 80 Millionen Grund und Boden und den 25 Millionen Waldungen kann man in der ganzen Eidgenossenschaft Eindruck machen; diese Vermögenswerte sollte man nicht verschleudern.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung,

beschliesst:

die Ausgabe von 12,000,000 Fr. Kassascheine mit Laufzeit von 6 Jahren zum Zins von 4% und Kurs 97,5% plus 0,36% eidg. Effekten-

stempel. Der Ertrag ist zur Rückzahlung von 12,000,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern zu verwenden, die sie dem Staat Bern zur Rückzahlung der 5% Anleihe von 12,000,000 Fr. vom Jahre 1925 auf den 15. Juni 1935 vorgeschossen hat.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

I.

Hat der Regierungsrat Kenntnis von den nationalsozialistischen Umtrieben im Kanton Bern?

Ist dem Regierungsrat insbesondere bekannt,

1. dass im Lehrkörper der Universität Bern neben Prof. Porzig, dem auf Adolf Hitler vereidigten Leiter der Ortsgruppe Bern der nationalsozialistischen Partei Deutschlands noch andere Professoren vorhanden sind, die sich im Sinne der nationalsozialistischen Propaganda betätigen?
2. dass ein im Jahr 1932 im Kanton Bern eingebürgerter Deutscher, Sohn eines Bediensteten der Deutschen Gesandtschaft in Bern, seit August 1934 als eidgenössischer Beamter und zwar ausgerechnet im Zentralpolizeibureau der Bundesverwaltung, Abteilung Strafregister, tätig ist?
3. dass seit 1933 in der Stadt Bern neben den bestehenden sieben reichsdeutschen Vereinen nicht weniger als zehn neue Vereine nationalsozialistischer Richtung gegründet wurden und zwar

1933: NSDAP, Ortsgruppe Bern, Leiter Prof. Porzig, Wabern-Köniz,

1933: Hitlerjugend, Ortsgruppe Bern, Leiter von Weizsäcker, Sohn des deutschen Gesandten in Bern,

1933: Bund deutscher Mädchen, Ortsgruppe Bern, Leiterin Zetzsche Gertrud, Tochter des Berner Universitätsprofessors.

1933: Deutsche Studentenschaft, Ortsgruppe Bern, Leiter Fahrbruch, cand. jur., wohnhaft bei Universitätsprofessor Frey in Bern,

1933: Winterhilfswerk des deutschen Volkes,

1934: Deutsche Berufsgruppen, Ortsgruppe Bern,

1934: Nationalsozialistische - Frauen - Arbeitsgemeinschaft, Ortsgruppe Bern,

1934: «Schweizer Bund», schweiz. Fürsorge für deutsche Ferienkinder,

1935: Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude, Ortsgruppe Bern,

1935: Volksbund, deutsche Kriegsgräberfürsorge?

4. dass in diesen nationalsozialistischen Vereinen Reichsdeutscher auch ehemalige, in der Schweiz eingebürgerte Deutsche aktiv tätig sind?
5. dass durch das Mittel dieser Vereine in der Schweiz lebende deutsche Reichsangehörige und eingebürgerte, ehemalige Deutsche zu Beitrags-

leistungen und Spenden aufgefordert werden, mit der Androhung, «vermerkt», d. h. nach Deutschland weiter gemeldet zu werden?

6. dass am 21. Mai 1935 ein Wehrgesetz des Deutschen Reiches erlassen wurde, dessen §§ 5, 17 und 18 besondere Beachtung verdienen und die inhaltlich besagen:
- a) Reichsangehöriger im Sinne des Wehrgesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er ausserdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist (§ 18);
 - b) Reichsangehörige, die bereits aktiv in der Wehrmacht eines andern Staates gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit (§ 18);
 - c) Reichsangehörige, also auch deutsche Eingebürgerte in der Schweiz, die nicht durch ausdrücklichen Entscheid des reichsdeutschen Kriegsministers aus der deutschen Staatszugehörigkeit entlassen wurden, sind grundsätzlich wehrpflichtig. Sie können von der deutschen Wehrpflicht nur in Ausnahmefällen beurlaubt, nicht aber befreit werden (§ 17). Sie haben sich im Fall einer deutschen Mobilmachung zur Verfügung der deutschen Wehrmacht zu halten (§ 5).
7. dass durch das zitierte deutsche Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 in der Schweiz eingebürgerte deutsche Reichsangehörige mit ihrer doppelten Staatsbürgerschaft in eine unhaltbare, und die Interessen der Schweiz unerfreulich berührende Lage versetzt werden.

II.

Wenn einzelne oder alle der vorstehend aufgeführten Tatsachen dem Regierungsrat bekannt sind, welche Folgerungen gedenkt er aus diesen Tatsachen zu ziehen und welche Massnahmen gedenkt er insbesondere zu treffen:

1. um gegen die nationalsozialistischen Umtriebe im Kanton Bern vorzugehen?
2. um die Verseuchung der Universität Bern durch solche Umtriebe zu verhindern?
3. um einen Missbrauch des schweizerischen und bernischen Einbürgerungsrechtes zum Zwecke offener oder getarnter nationalsozialistischer Tätigkeit zu verhüten?
4. um gegen die Auswirkungen des deutschen Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 auf deutsche Reichsangehörige, die in der Schweiz eingebürgert sind, gleichzeitig aber deutsche Staatsangehörige bleiben, vorzugehen?

Bern, den 8. Juli 1935.

G r i m m.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlichst — d. h. vor der Beratung des Steuergesetzes — eine Vorlage zu unterbreiten betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen.

Dabei soll für landwirtschaftliche Kulturflächen der Ertragswert die Schätzungsbasis bilden.

Bern, den 8. Juli 1935.

Flück
und 30 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Präsident. Wir kommen zurück auf den Antrag von Herrn Weber, dem Beschluss eine Erklärung beizufügen. In bereinigter Redaktion lautet diese:

Erklärung:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern stimmt dem Antrag des Regierungsrates betreffend Konversion der Anleihe von 5% des Kantons Bern von 12 Millionen Franken vom Jahre 1925 zu, in der Erwägung, dass diese Konversion zwangsläufig erfolgen muss, und dem Kanton Bern immerhin eine Einsparung von 70,000—80,000 Fr. jährlich bringt.

In Anlehnung an die Motion betreffend Zinsreduktion nimmt er mit Bedauern Kenntnis vom Anziehen des Zinsfusses und gibt der Erwartung Ausdruck, dass die schweizerischen, vorab die bernischen Bankinstitute, alles vorkehren werden, um eine höhere Belastung der Bevölkerung mit Passivzinsen zu verhindern.»

Angenommen.

Erklärung des Regierungsrates über die Durchführung des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Wiederherstellungsgesetz soll auf einen vom Regierungsrat zu bezeichnenden, möglichst nahen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Für einzelne nachfolgend angeführte Bestimmungen wird der Regierungsrat das Inkrafttreten beschliessen, sobald die nötigen Vorarbeiten getroffen sind.

Zu den einzelnen Artikeln ist folgendes betreff deren Inkraftsetzen zu bemerken, wobei Abänderungen vorbehalten bleiben.

Art. 1. Durch eine allgemeine Verordnung soll bestimmt werden, nach welcher Richtung die vorge-sehene Vereinfachung der Staatsverwaltung durch-

zuführen ist. Die einzelnen Direktionen werden eingeladen, ihre Vorschläge der mit der Ausarbeitung der Verordnung betrauten Justizdirektion einzureichen.

Für das in Alinea 2 vorgesehene Dekret soll nach den gleichen Grundsätzen vorgegangen werden. Der Regierungsrat wird ferner prüfen, ob nicht auch das Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates einer Revision unterworfen werden sollte, da der Geschäftskreis der einzelnen Direktionen seit dem Erlass dieses Dekretes wesentlich verändert ist und eine Revision angezeigt erscheint.

Art. 4, lit. a. Das Obergericht ist ersucht worden, Vorschläge einzureichen, auf welchen Zeitpunkt die Bildung der neuen drei Kammern im Obergericht erfolgen kann.

Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsverwaltung sollen sofort in Kraft gesetzt werden, und zwar zweckmässigerweise auf Ende der Gerichtsferien, d. h. auf den 15. September 1935. Bereits angehobene Prozesse sind von der bisher zuständigen Instanz zu erledigen.

Art. 8. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes ist in bezug auf die Inkraftsetzung bezüglich die Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege zur Ansichtsausserung aufgefordert worden.

Art. 8, lit. c. Das vorgesehene Dekret betreffend Zuteilung von Geschäften an die Regierungsstatthalter wird von der Justizdirektion vorbereitet.

Art. 9, 10, 11 und 12, Amnestie. Diese Artikel können erst in Kraft gesetzt werden, wenn das in Art. 9 des Gesetzes vorgesehene Dekret erlassen ist. Dieses Dekret soll noch im Laufe dieses Jahres erlassen werden und auf den 1. Januar 1936 in Kraft treten. Der Grosse Rat wird ersucht, sein Bureau zu ermächtigen, schon jetzt eine Kommission für die Vorberatung des Dekretes zu ernennen.

Art. 10, lit. e. Der Präsident der Rekurskommission ist zur Berichterstattung aufgefordert worden.

Art. 13. Die Oeffentlichkeit der Steuerregister kann nicht praktisch werden, solange das in Art. 12 für das Jahr 1936 vorgesehene Amnestieverfahren noch in Kraft ist. Ebenso ist auch das Ergebnis des vollständig neuen Steuereinschätzungsverfahrens abzuwarten, welches, wie bereits gesagt, auf den 1. Januar 1936 in Kraft treten soll.

Art. 14, lit. a—g, Armenwesen, soll auf den 1. August 1935 in Kraft gesetzt werden. Die vor diesem Zeitpunkt vor oberer Instanz bereits hängigen Rekursverfahren werden davon nicht betroffen.

Art. 15—16 betreffend die Verwendung der Geldbussen und Hausiergebühren können auf den 1. August in Kraft gesetzt werden.

Art. 18, Doppelverdienertum. Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die Bestimmungen aufstellen für die Bekämpfung des Doppelverdienertums. Die Finanzdirektion ist mit den Vorarbeiten beschäftigt.

Art. 20 wird sofort in Kraft treten. Zu bemerken ist, dass dem vom Grossen Rat der Regierung er-

teilten Auftrag, bezüglich die Bauernhilfskasse und die Entschuldung eine Eingabe an den Bundesrat zu richten, nachgelebt wurde. Es ist abzuwarten, welche Antwort die eidgenössischen Behörden auf unsere Eingabe geben.

Für die Dauer des Bezuges der neuen Krisenabgabe ist jährlich 1 Million Franken für die Sanierung und Entschuldung von landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Die entsprechenden Beträge werden als besonderer Fonds ausgeschrieben. Sobald die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen seitens der Bundesbehörden geschaffen sind, wird mit der Entschuldung im vorgesehenen Versuchsgebiet begonnen werden können.

Der bernischen Bauernhilfskasse wird für die Periode 1935—1938 ein jährlicher Betrag von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt, um bedrängte Existenzen zu stützen, die Verdienstausschlag erlitten haben und denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse, noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann.

Der jährliche Kredit für die Förderung von landwirtschaftlichen Meliorationen wie Alverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Siedlungen, Weanlagen und Wasserversorgungen auf Einzelbetrieben im Berggebiet wird um 50,000 Fr. erhöht. Der Gedanke der Arbeitsbeschaffung wird soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beiträge des Kantons bei der Durchführung von Verbauungen und Aufforstungen zum Schutze des Bergbodens, sowie von Waldwegen, werden im bisherigen Umfange fortgesetzt, soweit möglich werden die Projekte in den Dienst der Arbeitsbeschaffung gestellt.

Art. 21. Der Regierungsrat hat dazu folgende Erklärung abzugeben. Die von der Direktion des Innern seit Beginn dieses Jahres bereitgestellte Vorlage über Massnahmen zur Linderung der Krisenfolgen kann nicht sofort behandelt werden, weil die Kreditbegehren in einer Gesamtvorlage vorgelegt werden sollen (Septembersession). Der Regierungsrat erklärt sich aber bereit, die von der Direktion des Innern angebehrten Kredite für Notstandsarbeiten, für Arbeitslager und andere Zwecke heute schon freizugeben, in der Meinung, dass auf Rechnung dieser Kredite die dringendsten Massnahmen nun ungesäumt getroffen werden sollen. Er wird über die Beanspruchung dieser Kredite dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

Das Gesetz hat auf die Erfüllung der Bauaufgaben in dreierlei Hinsicht eine Auswirkung:

Es werden Arbeiten, die bisher zurückgestellt werden mussten, nunmehr ausgeführt werden können.

Die bisherigen ordentlichen Budgetkredite in Hoch-, Strassen- und Wasserbau erfahren keine Senkung. Dadurch wird namentlich die Finanzierung des Stauwehres Nidau ermöglicht.

Zur besondern Arbeitsbeschaffung sollen für die nächsten 5 Jahre 5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag ist vorgesehen zur Förderung des Pass- und Alpenstrassenbaues in Verbindung mit der Eidgenossenschaft zur besseren Instandstellung der Fremdenverkehrsstrassen, zum weitem Ausbau des Hauptstrassennetzes nach Programm 1924, zum Neubau des Staatsarchives, zur Erhöhung des ordentlichen Wasserbaukredites wäh-

rend 5 Jahre um 50,000 Fr., wodurch die Dammerhöhung in Hagneck ermöglicht wird, und schliesslich soll aus diesem Arbeitsbeschaffungskredit die Beitragsleistung von 550,000 Fr. an den Neubau der Zufahrtlinie Wyler-Hauptbahnhof Bern entnommen werden.

Zu den grössern Geschäften ist grundsätzlich zu bemerken, dass der Regierungsrat dem Grossen Rate die entsprechenden Spezialvorlagen mit den notwendigen Deckungsvorschlägen mit möglichster Beschleunigung vorlegen wird.

Art. 24. Der 50-prozentige Zuschlag zu der eidgenössischen Krisenabgabe ist nach dem Gesetz in den Jahren 1935, 1936, 1937 und 1938 zu beziehen. Für die 1. Jahresrate hat der Regierungsrat als Bezugstermin den 1. Oktober 1935 festgesetzt und für die 2. Rate der 1. Bezugsperiode den 1. Juni 1936. Für den Fall der Bezahlung der beiden ersten Raten auf den 1. Oktober 1935 ist ein Skonto auf der 2. Rate von 4% gewährt worden.

Das in Art. 24, letztes Alinea, vorgesehene Dekret betreffend die Ausscheidung von 20%, höchstens 600,000 Fr., vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe zugunsten der bernischen Kreditkasse für die Unterstützung schwer belasteter Gemeinden soll sofort erlassen und spätestens auf den 1. Januar 1936 in Kraft gesetzt werden. Der Grosse Rat wird ersucht, sein Bureau zu ermächtigen, die Kommission zur Vorberatung dieses Dekretes zu bestellen.

Art. 25. Die neue Stempelsteuer wird ab 1. Oktober 1935 bezogen werden, da das Inkrafttreten erst erfolgen kann, wenn die notwendigen Vorbereitungen getroffen sind.

Betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Billetsteuer ist noch eingehend mit den bernischen Gemeinden, die bereits eine solche beziehen, zu verhandeln.

Art. 26. Der neue Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auf den 1. August 1935 in Kraft erklärt.

Art. 27, Ziffer I-VIII, betreffend Erhöhung der Handänderungsgebühren wird auf den 1. August 1935 in Kraft gesetzt werden.

Art. 27, Ziffer IX, jährliche Abgabe von juristischen Personen, die Eigentümer von Liegenschaften sind. Diese Abgabe soll für das Jahr 1935 zur Hälfte bezogen werden. Eine kurze Instruktion an die Steuerverwaltung betreffend Anlage und Führung eines Bezugsregisters durch diese Verwaltung

und betreffend die Durchführung des Meldeverfahrens durch die Gemeinde, sowie die Art des Bezuges wird vom Regierungsrat erlassen werden.

Das im letzten Absatz vorgesehene Dekret für die Aufstellung von nähern Vorschriften braucht nicht abgewartet zu werden.

Wir beantragen Ihnen also, die genannten Kommissionen heute einzusetzen und im übrigen von den Erklärungen des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Wir möchten darauf verweisen, dass das Bureau diese Kommissionen heute nicht vorschlagen kann. Damit das Bureau diese Kommissionen nachträglich noch bestimmen kann, sollten Sie das Bureau jetzt hiezu ermächtigen. Wir würden uns dann mit den Fraktionspräsidenten in Verbindung setzen und dem Bureau die Vorschläge unterbreiten und hernach, auf schriftlichem Wege, die Kommissionen ernennen. So könnten sie ihre Arbeit sofort aufnehmen.

Grimm. Wir nehmen mit Interesse Kenntnis von der Erklärung des Regierungsrates. Uns interessiert insbesondere die Arbeitsbeschaffung. Wir hätten es lieber gehabt, wenn dem Grossen Rat ein fertiges Projekt vorgelegt worden wäre. Wir geben aber zu, dass das technisch wohl nicht möglich war. Wir nehmen deshalb Kenntnis davon, dass die Regierung die von der Direktion des Innern verlangten bezüglichen Kredite heute schon freigeben will, um die Notstandsarbeiten nicht aufzuhalten. Im übrigen erwarten wir die grosse Vorlage bis zur Septembersession.

Präsident. Der Antrag des Regierungsrates betreffend die einzusetzenden Kommissionen ist nicht bekämpft und damit angenommen.

Die erste Kommission soll 11 und die zweite 9 Mitglieder aufweisen.

Schluss der Sitzung und der Session um 4¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.